



# SC Vaterstetten-Grasbrunn e.V.

## Jugendordnung

### **§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT, MITGLIEDSCHAFT**

- 1.1 Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des SC Vaterstetten-Grasbrunn e.V.
- 1.2 Zur Jugendabteilung gehören die Mitglieder des SC Vaterstetten-Grasbrunn e.V. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Stichtag 1.1.), sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.
- 1.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

### **§ 2 ZWECK, ZIELE**

- 2.1 Zweck der Jugendabteilung des SC Vaterstetten-Grasbrunn e.V. ist vor allem das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und zu fördern und junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen sowie Ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten. Das „Fair-Play“ steht dabei mit im Vordergrund. Das Schachspiel wird von der SCVG-Jugend auch als Kulturgut betrachtet.
- 2.2 Die Jugendabteilung des SC Vaterstetten-Grasbrunn e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche und spielerische Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.
- 2.3 Die Jugendabteilung des SC Vaterstetten-Grasbrunn e.V. unterstützt Bemühungen der umliegenden Grund- und weiterführenden Schulen und an weiteren Bildungseinrichtungen Schacharbeitsgemeinschaften zu gründen, zu erhalten und zu fördern.

### **§ 3 AUFGABEN**

- 3.1 Ausbildung in der Sportart Schach.
- 3.2 Durchführung von Wettkämpfen.
- 3.3 Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Schachveranstaltungen usw.
- 3.4 Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste, o.a.).
- 3.5 Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche die keinen Wettkampfsport betreiben.
- 3.6 Kontakt zu anderen Jugendorganisationen und Vereinsjugenden

## **§ 4 ORGANE**

- 4.1 die Vereinsjugendparlament
- 4.2 der Vereinsjugendausschuss

## **§ 5 VEREINSJUGENDPARLAMENT**

- 5.1 Das Vereinsjugendparlament ist das oberste Organ der Jugendabteilung des SC Vaterstetten-Grasbrunn e.V.
- 5.2 Stimmberechtigt sind alle in § 1, Nr. 1.2 genannten Mitglieder
- 5.3 Das Vereinsjugendparlament tritt zeitnah vor oder nach der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.
- 5.4 Es wird durch den Jugendleiter mindestens 14 Tage vorher einberufen.
- 5.5 Aufgaben des Vereinsjugendparlamentes sind:
  - die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung.
  - Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsjugendausschusses.
  - Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
  - Wahl der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, Vorschlagsrecht für den 1. Jugendleiter, der bei der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt wird und Vorschlag der Vertreter im Vorstand.
  - Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt, die Jugendtrainer werden vom Jugendleiter bestimmt.
  - Es soll eine Jugendfahrt bzw. ein Jugendausflug bestimmt werden.
- 5.6 Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendparlamentes oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentliches Jugendparlament innerhalb von vier Wochen stattfinden.
  - Jedes ordnungsgemäß einberufenes Vereinsjugendparlament ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist
  - Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 6 VEREINSJUGENDAUSSCHUSS**

- 6.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
  - a) dem Jugendleiter
  - b) optional einen 2. Jugendleiter
  - b) dem Spielleiter Jugend
  - c) den Jugendtrainern
  - d) dem Elternvertreter
  - e) dem Jugendsprecher
  - f) dem Jugendkassenwart
  - g) dem Jugendschriftführer
  - e) dem Freiwilligendienstleistenden
- 6.2 Der 1. Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des SC Vaterstetten-Grasbrunn e.V. und muss volljährig sein. Der Jugendleiter ist der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses. Ein optionaler 2. Jugendleiter unterstützt ihn bei seinen Aufgaben
- 6.3 Die Jugendversammlung hat ein Vorschlagsrecht für den 1. und 2. Jugendleiter

- 6.4 Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses (mit Ausnahme des 1. und 2. Jugendleiters, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und mit Ausnahme der Jugendtrainer, die vom Jugendleiter bestimmt werden) werden vom Vereinsjugendparlament gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied des SC Vaterstetten-Grasbrunn e.V. wählbar.
- 6.5 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Der 1. Jugendleiter des SC Vaterstetten-Grasbrunn e.V. hat ein Vorschlagsrecht für den Freiwilligendienstleistenden, dieser unterstützt die Bemühungen des SC Vaterstetten-Grasbrunn e.V., an den in 2.3 genannten Grund- und Weiterführendenschulen, die Schach AG zu erhalten und zu fördern.
- 6.6 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendparlaments. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendparlament und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 6.7 Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Der Jugendleiter kann eine Sitzung des Vereinsjugendausschusses einberufen und muss 2 Wochen vorher dies ankündigen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

## **§ 7 JUGENDKASSE**

- 7.1 Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Barmittel im Sinne einer „Barkasse“,
- 7.2 Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem Vereinskassierer ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem Vereinskassierer ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

## **§ 8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung des SC Vaterstetten-Grasbrunn e.V.

## **§ 9 GÜLTIGKEIT, ÄNDERUNG DER ORDNUNG**

- 9.1 Die Jugendordnung muss vom Jugendparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Jugendordnung tritt dann in Kraft, wenn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln im Jugendparlament dies beschlossen wird.
- 9.2 Änderungen der Ordnung sind nur durch das Jugendparlament möglich, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Neukeferloh, den 31.07.2015